

lichen Räumen oder als Verantwortlicher einer Veranstaltung, eines Jahrmarktes oder Vergnügungsparkes nicht für die Einhaltung der Polizeistunde sorgt

d) als Leiter oder Inhaber der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der für den Ortsbereich allgemein festgesetzten Polizeistunde der Ausschank alkoholischer Getränke eingestellt wird

e) als Leiter oder Inhaber der im § 3 Absatz 3 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß mit Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken an andere als in dieser Bestimmung genannten Personen eingestellt wird  
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

196?

### 17.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 21 Abs. 2 der SchußgeräteAO vom 14.8.1968 (GBl. II Nr. 90 S. 704),

### 18.

§ 6 der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I Nr. 37 S. 295) in der Fassung der Anordnung vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfs-

unterkünften (GBl. I Nr. 24 S. 324) erhält folgende Fassung:

^se

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung ohne Erlaubnis Zeltplätze oder Behelfsunterkünfte errichtet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

### 19.

§12 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 42 S. 329) erhält folgende Fassung:

»§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Kontrollmaßnahmen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 verhindert oder erschwert

b) die Durchführung von Bekämpfungsarbeiten verhindert oder erschwert

c) als Verantwortlicher für das Grundstück die Durchführung von Bekämpfungsarbeiten, die gemäß § 4 Abs. 4 verfügt wurden, nach Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Einlegung der Beschwerde nach endgültiger Entscheidung verhindert oder erschwert

d) eine Anzeige, zu der er nach § 5 Abs. 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erstattet  
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Schädlingsbekämpfungsbetriebes

a) Schädlingsbekämpfungsarbeiten, zu deren Durchführung er gemäß § 4 Absätze 2 bis 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen läßt

b) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr bringt, benutzt oder benutzen läßt